

6 K 4848/17.A



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau [REDACTED], amtlich registriert als Herr [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Sonntag und andere, Hermann-
straße 40-42, 44263 Dortmund,
Gz.: 1334/17-gol Rezaie,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern
und für Heimat, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düssel-
dorf,
Gz.: 6322511-423,

Beklagte,

w e g e n

Asylrechts (Afghanistan)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 10. März 2022
durch

Richterin Bruchmann

als Einzelrichterin gemäß § 76 Abs. 1 des Asylgesetzes

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1 und 3 bis 6 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 9. Mai 2017 verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 des Asylgesetzes i.V.m. § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckungsschuldnerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Vollstreckungsgläubigerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet

T a t b e s t a n d :

Die am [REDACTED] als [REDACTED] geborene Klägerin ist afghanische Staatsangehörige und gehört der Volksgruppe der Tadschiken an. Nach eigenen Angaben reiste sie am [REDACTED] 2016 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am [REDACTED] 2016 beantragte sie – damals noch als Mann und unter ihrem amtlich registrierten Namen [REDACTED] – beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt am 25. November 2016 führte die Klägerin im Wesentlichen Folgendes aus: Er stamme aus der Stadt [REDACTED] Er sei insgesamt

zwölf Jahre teilweise in Afghanistan und teilweise, nachdem die Familie dorthin übersiedelt sei, im Iran zur Schule gegangen. Nach der Rückkehr der Familie nach Afghanistan – ca. zwei Jahre nach dem Tod ihres Vaters – sei es ihnen wirtschaftlich schlecht gegangen. Ein Mann namens [REDACTED] habe seine Mutter als Putzfrau angestellt und sich um die Familie gekümmert. Dieser habe ihn mit zu einer Party genommen, auf der er – in Aussicht eines Trinkgeldes – für die Männergesellschaft tanzen sollte. Da [REDACTED] sich gut um die Familie gekümmert habe, habe er nicht abgelehnt. Einige Zeit später habe er [REDACTED] – ihn wieder mit auf eine Party genommen. Diesmal habe er in Frauenkleidern mit Glocken an Händen und Füßen für die Gesellschaft tanzen müssen. [REDACTED] habe ihn anschließend in einem Zimmer vergewaltigt. Danach sei es ihm körperlich und seelisch schlecht gegangen. Er habe seiner Mutter von der Vergewaltigung berichtet, die [REDACTED] zur Rede gestellt habe, der sie – seine Mutter und ihn – daraufhin direkt bedroht habe. Seine Mutter habe dann zwei Schwager angerufen und ihnen alles berichtet. Diese hätten seiner Mutter geraten, dass er das Land verlassen solle. Er habe sein Gesicht verloren und [REDACTED] sei ein mächtiger und reicher Mann mit viel Einfluss. Er habe Afghanistan daraufhin am [REDACTED] 2015 verlassen. Seine Reise nach Europa habe der Mann seiner Tante väterlicherseits bezahlt. Seine Mutter sei mittlerweile zu seiner Schwester in den Iran gezogen.

Mit Bescheid vom 9. Mai 2017, der Klägerin zugestellt am 15. Mai 2017, lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab (Ziffer 2). Gleichzeitig stellte es fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1) und des subsidiären Schutzstatus (Ziffer 3) sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen (Ziffer 4). Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik innerhalb von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen, andernfalls werde sie nach Afghanistan oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat abgeschoben (Ziffer 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6).

Am 16. Mai 2017 hat die Klägerin Klage erhoben. Zur Begründung trägt sie mit anwaltlichem Schriftsatz vom 19. November 2020 vor, sie erfülle diagnostisch alle Merkmale

für Transsexualität (F 64.0 ICD 10). Das Zugehörigkeitsempfinden zum weiblichen Geschlecht werde sich voraussichtlich nicht mehr ändern. Vor zwei Monaten habe eine medikamentöse Hormontherapie begonnen. Daher und wegen ihrer in Afghanistan bereits erlittenen Verfolgung drohe ihr dort eine flüchtlingsrelevante Verfolgung.

Ferner legte die Klägerin dem Gericht einen Bericht der Heilpraktikerin für Psychotherapie [REDACTED] vom [REDACTED] 2020, ein Gutachten der Diplom Psychologin und Psychologischen Psychotherapeutin [REDACTED] vom [REDACTED] 2020 sowie ein ärztliches Attest des Facharztes für Urologie Dr. med. [REDACTED] [REDACTED], vom [REDACTED] 2021 vor.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. Mai 2017 zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und 4 des Asylgesetzes in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes zu zuerkennen,

hilfsweise

sie als subsidiär Schutzberechtigte nach § 4 Abs. 1 des Asylgesetzes i.V.m. § 60 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes anzuerkennen,

weiter hilfsweise

festzustellen, dass in ihrer Person Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 des Aufenthaltsgesetz hinsichtlich Afghanistan vorliegen.

Die Beklagte beantragt – schriftsätzlich –,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes und führt ergänzend aus, der Kläger habe einen ernsthaften Schaden bei einer Rückkehr nach Afghanistan nicht glaubhaft gemacht. Sein Vortrag beim Bundesamt sei unkonkret und teilweise widersprüchlich. Er sei mit dem Vorbringen, transsexuell zu sein präkludiert. Es mangle an detailliertem Vortrag dahingehend, „wie der Kläger sich seiner sexuellen Identität entsprechend“ verhalte und sich bei einer Rückkehr nach Afghanistan verhalten würde. Es sei (noch) nicht festzustellen, inwieweit das gefühlte Geschlecht gelebt und von der Umgebung als biologisches Geschlecht wahrgenommen werde. Es sei nicht ersichtlich, inwieweit eine „Wahrnehmung als andersartig“ oder ein „Bekanntwerden der sexuellen Orientierung“ möglich sei. Die eingereichten Beweismittel seien nicht aussagekräftig und kein geeignetes Beweismittel.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Verfahrensakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht kann trotz des Nichterscheinens eines Vertreters der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung entscheiden, da die Beklagte ordnungsgemäß geladen und darauf hingewiesen worden ist, dass bei ihrem Ausbleiben auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Soweit das Bundesamt der Klägerin in Ziffer 1 des Bescheides vom 9. Mai 2017 nicht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat, ist der Bescheid rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Denn die Klägerin hat in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Daher sind auch die Androhung der Abschiebung nach Afghanistan unter Ziffer 5 des Bescheides und das

unter Ziffer 6 des Bescheides verfügte Einreise- und Aufenthaltsverbot rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten (Vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Gemäß § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG oder das Bundesamt hat nach § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling i.S.d. Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2b). Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt jedoch nicht in Betracht, wenn im Herkunftsstaat wirksamer und nicht nur vorübergehender Verfolgungsschutz durch schutzbietende und schutzfähige Akteure i.S.d. § 3d AsylG geboten werden kann, für den Ausländer eine interne Schutzmöglichkeit i.S.d. § 3e AsylG besteht oder Ausschlussgründe nach § 3 Abs. 2 oder 3 AsylG bzw. § 3 Abs. 4 letzter Halbsatz AsylG vorliegen.

Als Verfolgung i.S.d. § 3 Abs. 4 erster Halbsatz AsylG i.V.m. § 3 Abs. 1 AsylG gelten gemäß § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Rechtstellung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder in einer Kumulierung

unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich der Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Als Verfolgung können nach § 3a Abs. 2 AsylG die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt einschließlich sexueller Gewalt (Nr. 1), gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (Nr. 2), unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (Nr. 3), Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung (Nr. 4), Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklausel des § 3 Abs. 2 AsylG fallen (Nr. 5), und Handlungen gelten, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind (Nr. 6). Nach § 3a Abs. 3 AsylG muss dabei zwischen den Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu Grunde zu legen. Die relevanten Rechtsgutverletzungen müssen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris.

Dieser Maßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt („real risk“). Danach müssen bei einer zusammenfassenden Würdigung

des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines vernünftig denkenden und nicht übertrieben furchtsamen Menschen gerade in der Lage des konkreten Asylsuchenden nach Abwägung aller festgestellten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar einzuschätzen ist. Für die Beurteilung sind alle Akte zu berücksichtigen, denen der Ausländer ausgesetzt war oder ausgesetzt zu werden droht.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, a.a.O.; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 26. August 2014 – 13 A 2998/11.A –, juris; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH BW), Urteil vom 27. August 2014 – A 11 S 1128/14 –, juris.

Der der Prognose zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab gilt unabhängig davon, ob bereits Vorverfolgung (oder ein ernsthafter Schaden i.S.d. § 4 Abs. 1 AsylG) vorliegt. Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 S. 9 – Qualifikationsrichtlinie II – QRL II) ist allerdings die Tatsache, dass ein Antragsteller in seinem Herkunftsstaat bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 17. August 2010 – 8 A 4063/06.A –, juris; VGH BW, Urteil vom 27. August 2014 – A 11 S 1128/14 –, a.a.O. (m.w.N.).

Die Vorschrift privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Es

besteht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Heimatland wiederholen werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden, wenn stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines Schadens entkräften. Wenn die Faktoren, welche die Furcht des Flüchtlings begründeten, dauerhaft beseitigt sind, die Veränderung der Umstände also erheblich und nicht nur vorübergehend ist, wird die Beweiskraft der Vorverfolgung entkräftet. Ob dies der Fall ist, ist im Rahmen freier Beweiswürdigung zu beurteilen.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 17. August 2010 – 8 A 4063/06.A –, a.a.O.; VGH BW, Urteil vom 27. August 2014 – A 11 S 1128/14 –, a.a.O.

Ist der Ausländer demgegenüber unverfolgt aus seinem Heimatland ausgereist, ist die Flüchtlingseigenschaft nur dann zuzuerkennen bzw. kann auch subsidiärer Abschiebungsschutz regelmäßig nur dann gewährt werden, wenn ihm zukünftig nach den konkreten Fallumständen eine Verfolgung i.S.d. § 3 AsylG mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht und ihm deshalb eine Rückkehr in den Heimatstaat nicht zuzumuten ist. Dies setzt eine Gefährdung voraus, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne weiteres mit jederzeitigem Verfolgungseintritt aktuell rechnen muss.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 2009 – 10 C 24.08 –, juris.

Dabei ist es Sache des Ausländers, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er hat dazu unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass er bei verständiger Würdigung einer Verfolgung im oben genannten Sinne ausgesetzt war bzw. eine solche im Rückkehrfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden.

Vgl. OVG NRW, Urteile vom 17. August 2010 – 8 A 4063/06.A –, a.a.O., und vom 14. Februar 2014 – 1 A 1139/13.A –, juris.

Ausgehend hiervon steht der Klägerin ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft zu, weil ihr im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan wegen der Zugehörigkeit zu der sozialen Gruppe der transsexuellen Personen, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung im o.g. Sinne droht.

Unter Berücksichtigung der dem Gericht vorgelegten psychotherapeutischen und ärztlichen Dokumenten vom [REDACTED] 2020, vom [REDACTED] 2020 und [REDACTED] 2021 sowie den in jeder Hinsicht nachvollziehbaren und schlüssigen Ausführungen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung und insbesondere nach dem persönlichen Eindruck, den die Einzelrichterin in der mündlichen Verhandlung von der Klägerin gewinnen konnte, steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin transsexuell und ihre geschlechtliche Identität die einer Frau ist.

Dass die Klägerin sich als Frau identifiziert zeigt sich bereits in ihrem äußeren Erscheinungsbild, das nach dem Eindruck der Einzelrichterin in der mündlichen Verhandlung weiblich ist.

Die Transsexualität ist belegt durch das Attest der Heilpraktikerin für Psychotherapie [REDACTED], vom [REDACTED] 2020, wonach, nach ausführlicher Anamnese und differentialdiagnostischem Ausschlussverfahren beginnend im [REDACTED] 2020, die Diagnose Transsexualismus (F64.0 nach ICD-10) von Mann zu Frau gesichert sei. Das Zugehörigkeitsempfinden zum weiblichen Geschlecht werde sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern. Eine Hormontherapie mit weiblichen Hormonen würde eine sukzessive Zunahme von Lebensqualität für die Klägerin bedeuten. Der psychische Leidensdruck und eine innere Anspannung seien klar erkennbar.

Diese Diagnose ist validiert durch das im Rahmen einer Begutachtung zur Sicherstellung der Diagnose und zur Indikationsstellung zur Einleitung einer gegengeschlechtlichen Hormonbehandlung erstellten Psychotherapie-Diagnostik-Gutachtens der Diplom-Psychologin und Psychologischen Psychotherapeutin [REDACTED], vom [REDACTED]

██████████ 2020. Darin wird u.a. ausgeführt, der psychische Befund zeige ein überzeugendes weibliches Erscheinungsbild mit den typischen Leitsymptomen transsexuellen Erlebens. Es bestehe keine Kontraindikation für eine gegengeschlechtliche Hormonbehandlung.

Ausweislich des ärztlichen Attests zur Vorlage bei Gericht des Facharztes für Urologie ██████████ vom ██████████ 2021 erfolgt aufgrund dieser Diagnose eine Hormontherapie mit Estradiol (täglich 2 mg) und Androcur (täglich 10 mg). Ferner habe sich die Klägerin im ██████████ 2020 bei ihm erstmals zur „urologischen Mitbehandlung“ vorgestellt.

Dass die Hormontherapie gegenwärtig andauert hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung bestätigt und zudem bekundet, sie erachte die dadurch hervorgerufenen körperlichen Veränderungen als „zufriedenstellend“.

Darüber hinaus hat die Klägerin für die Einzelrichterin in jeder Hinsicht nachvollziehbar ihren Leidensdruck geschildert, der für sie – von Kindheit an – damit verbunden war, äußerlich ein Mann zu sein. Dabei hat die Klägerin bei sichtbar großer körperlicher und emotionaler Anspannung auch intime Details selbstverletzenden Verhaltens preisgegeben. Sie hat ebenso überzeugend geschildert, dass sie sich durch die Hormonbehandlung ein Gefühl der Freiheit und der Befreiung erfahren habe. Dabei hat sie nicht verschwiegen, dass sie zugleich große Angst davor habe, ihrer Familie – mit der sie regelmäßig telefoniere – von ihrer Transsexualität zu berichten, weil sie befürchte, diese würde sie ablehnen und sie dadurch ihre Familie verlieren, die ihr nach dem Eindruck der Einzelrichterin äußerst wichtig ist. Die Befürchtung verstoßen zu werden, erscheint mit Blick auf die dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel (dazu sogleich) auch nicht als unbegründet. Zudem hat die Klägerin ihre (Selbst)Zweifel hinsichtlich ihrer Transsexualität aus religiöser Sicht geschildert. Insofern hat die Klägerin differenziert von ihren Gefühlen, die mit ihrer Transsexualität und der Hormonbehandlung einhergehen, berichtet, was ihre Glaubhaftigkeit weiter unterstreicht.

Dass die Klägerin ihre Transsexualität nicht bereits vor dem Bundesamt darlegte, führt nicht zur Erschütterung des glaubhaften Vortrags vor Gericht. Denn zum einen darf angesichts des sensiblen Charakters der Fragen, die die persönliche Sphäre einer Person, insbesondere ihre Sexualität, betreffen, allein aus dem Umstand, dass die Person zögert, intime Aspekte ihres Lebens zu offenbaren, nicht auf ihre Unglaubwürdigkeit geschlossen werden.

Vgl. Europäischer Gerichtshof (EuGH), Urteil vom 2. Dezember 2014 - C 148/13 bis C-150/13, C-148/13, C-149/13, C-150/13 -, juris, Rn. 69.

Zum anderen hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung glaubhaft angegeben, ihre Transsexualität bei der Anhörung vor dem Bundesamt nicht offenbart zu haben, weil ihr damals noch nicht bekannt gewesen sei, was Transsexualität ist und sie sich später – nach Recherche über Transsexualität in Deutschland – auch Angst gehabt habe, darüber zu sprechen, weil sie nicht gewusst habe, ob ihre Transsexualität „richtig“ sei.

Angesicht der zur Überzeugung der Einzelrichterin danach glaubhaft dargelegten Transsexualität drohen der Klägerin bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit – auch ohne eine Vorverfolgung oder Vorschädigung – Verfolgungshandlungen i.S.v. § 3a Abs.1 AsylG. Vor diesem Hintergrund ist es der Klägerin nicht zuzumuten in ihr Heimatland zurückzukehren.

Nach der derzeitigen Erkenntnislage ist davon auszugehen, dass transsexuelle Personen in Afghanistan durch Akteure i.S.v. § 3c AsylG – den Taliban als de-facto Machthabern, den Behörden sowie privaten Personen – in der Form von Menschenrechtsverletzungen und/oder Diskriminierungen, die jedenfalls in ihrer Kumulierung einer schwerwiegenden Verletzung der grundlegenden Menschenrechte gleichkommen (vgl. § 3a Abs. 1 AsylG), ausgesetzt sind.

Bereits vor der Machtübernahme durch die Taliban im August 2021 waren transsexuelle Personen – wie die Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender und Queer (nachfolgend: LGBTQ) Gemeinschaft im Übrigen – in Afghanistan erheblicher Gewalt seitens des

Staates und der Gesellschaft ausgesetzt. Ein Diskriminierungsverbot aufgrund der sexuellen Orientierung oder Identität ist in der afghanischen Verfassung nicht verankert. Transpersonen haben keinen Zugang zu bestimmten gesundheitlichen Dienstleistungen. Nach Berichten von LGBTQ-Personen waren sie sie mit Verhaftungen durch Sicherheitskräfte und Diskriminierung sowie Übergriffen und Vergewaltigungen in der Gesellschaft im Allgemeinen konfrontiert. Die gesellschaftliche Ausgrenzung der Betroffenen wird durch eine weitverbreitete Auslegung des islamischen Rechts verschärft, nach denen ihnen die Todesstrafe droht. Es wird auch über „Ehrenmorde“ an tatsächlichen oder vermeintlichen LGBTQ-Personen durch Familienmitglieder berichtet. Oftmals reicht das Gerücht oder die Beschuldigung, um Betroffene in Gefahr zu bringen. Unter der Scharia ist bereits die Annäherung des äußeren Erscheinungsbilds, etwa durch Kleidung, an das andere Geschlecht verboten. In den von den Taliban kontrollierten Gebieten existierte bereits vor ihrer Machtübernahme ein informelles Justizsystem auf Grundlage einer strikten Auslegung islamischen Rechts, nach dem Strafen bis hin zur Auspeitschung oder Steinigung vorgesehen waren. Zudem sind Sexualität, sexuelle Bedürfnisse und sexuelle Probleme in der afghanischen Gesellschaft kein akzeptiertes Gesprächsthema. Es gibt nur wenige spezifische Informationen über Transgender oder Intersex-Personen in Afghanistan.

Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Länderinformation der Staatendokumentation (Länderinformation) vom 28. Januar 2022, S. 113 f.; Auswärtiges Amt (AA), Bericht über die Lage in Afghanistan, Stand 21. Oktober 2021 (Lagebericht), S. 12; AA, Lagebericht, Stand Mai 2021, S. 14; United States Department of State (USDOS), Country Report on Human Rights Practices 2020 - Afghanistan, 30. März 2021, abrufbar unter: <https://www.state.gov/wp-content/uploads/2021/10/AFGHANISTAN-2020-HUMAN-RIGHTS-REPORT.pdf>, S. 48.

Nach der Machtübernahme durch die Taliban geht die Bundesregierung davon aus, dass sich die Lage für LGBTQ-Personen nochmals verschlechtert hat. Nach der Einschätzung des Auswärtigen Amtes ist davon auszugehen, dass die Taliban ihre bisherige Praxis – nunmehr landesweit – fortführen werden. Für diese Prognose spricht auch, dass ein Talibansprecher im Oktober 2021 äußerte, dass Menschenrechte im Rahmen des islamischen Rechts geachtet würden, was jedoch nicht für LGBTQI-Rechte gelte, da diese gegen Regeln der Scharia seien. Amnesty International berich-

tet, dass LGBTQ-Personen unter der Taliban-Herrschaft einem hohen Risiko ausgesetzt sind, dass ihnen Schaden zugefügt wird. Nach Presseberichten ist es bereits vorgekommen, dass die Taliban von Tür zu Tür gingen, um all diejenigen zu identifizieren, die eine Gefahr für das Islamische Emirat darstellten. Viele LGBTQ-Personen wechselten daher ständig ihren Aufenthaltsort und sahen sich ständig der Gefahr ausgesetzt, von Nachbarn oder Familienangehörigen an die Taliban verraten zu werden. LGBTQ-Aktivist*innen befürchten, die Taliban werden keine Gnade haben, sobald das Scharia-Recht vollständig angewendet werde.

- Vgl. BFA, Länderinformation, S. 114; Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Anfrage der Bundestagsabgeordneten Möhring vom 10. Januar 2022, abgedruckt in: Bundestag Drucksache 20/428, S. 30 f.; AA, Lagebericht, Stand Mai 2021, S. 14; Deutsches Institut für Sozialwirtschaft („Echte Vielfalt“), Afghanistan: Leben von LGBTQ+ hat sich unter Taliban „dramatisch verschlechtert“, 11. Februar 2022, abrufbar unter: <https://echte-vielfalt.de/lebensbereiche/lgbtiq/afghanistan-leben-von-lgbtq-hat-sich-unter-taliban-dramatisch-verschlechtert/>; Deutsche Welle, LGBTQ in Afghanistan: Todesangst vor den Taliban, 2. Oktober 2021, abrufbar unter: <https://www.dw.com/de/lgbtq-in-afghanistan-todesangst-vor-den-taliban/a-59357177>; Amnesty International, The Fate of thousands hanging in the balance: Afghanistan's fall into the hands of the Taliban, September 2021, abrufbar unter: <file:///srzms06c003/HOMES/bruchmann/Downloads/ASA1147272021ENGLISH.pdf>, S. 11, The Guardian, 'The Taliban will have no mercy': LGBTQ+ Afghans go into hiding, 20. September 2021, abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/global-development/2021/sep/20/taliban-lgbtq-afghans-go-into-hiding>; dazu auch: Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 21. Februar 2022 – 20 K 937.17 A –, juris, Rn. 30.

Ausgehend davon erscheint insbesondere die Befürchtung der Klägerin, in Afghanistan als ein – unmenschliches – „Wesen“ ohne Recht auf Leben angesehen zu werden, als begründet.

Die danach drohende Verfolgung, beruht auch auf einem Verfolgungsgrund im Sinne von § 3b Abs. 1 AsylG. Transsexuelle, bilden in Afghanistan eine an die geschlechtliche Identität anknüpfende soziale Gruppe i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 Nr. 4 letzter Halbsatz AsylG. Die Zugehörigkeit zu dieser sozialen Gruppe kann die Klägerin auch nicht verbergen. Es ist nicht ansatzweise ersichtlich, wie ihr dies allein schon bei

Arztbesuchen oder Krankenhausaufenthalten, sofern sie überhaupt Zugang zu Gesundheitseinrichtungen erhält, möglich sein sollte. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Stimmer einer Person, die – wie die Klägerin – im Stimmbruch war, durch eine Hormontherapie nicht beeinflusst wird. Außerdem führt sie nicht zu einem (vollständigen) Rückgang der Gesichtsbehaarung. Ungeachtet dessen wäre es der Klägerin ohnehin nicht zumutbar, ihre geschlechtliche Identität zu verbergen.

Der Klägerin steht angesichts der landesweit drohenden Repressalien und der gesellschaftlichen Ächtung sowie den Bekundungen der Taliban, Menschenrechte würden unter ihrem Scharia-Recht nicht für LGBTQ-Personen gelten, auch keine interne Schutzalternative gemäß § 3e AsylG zur Verfügung.

Angesichts des Anspruchs der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind die in dem angefochtenen Bescheid unter den Ziffern 3. und 4. getroffenen Feststellungen, dass die Voraussetzungen des subsidiären Schutzes und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, gegenstandslos.

Ist nach alledem die Beklagte verpflichtet, die Flüchtlingseigenschaft der Klägerin zuzuerkennen, so ist auch die Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 S. 1 AsylG in Ziffer 5 des angefochtenen Bescheides rechtswidrig und dementsprechend aufzuheben. Da die Klägerin nicht nach Afghanistan abgeschoben werden darf, fehlt es schließlich auch an einer Rechtsgrundlage für das in Ziffer 6 des Bescheides ausgesprochene befristete Einreise- und Aufenthaltsverbot (vgl. § 11 Abs. 1 AufenthG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 und 2, 709 Satz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht

Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg) zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann in schriftlicher Form oder auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) eingereicht werden. Auf die unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d VwGO und der ERVV wird hingewiesen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG).

Bruchmann



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Arnsberg